

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachcamps in den Kommunen (Aktionsprogramm Startklar in die Zukunft)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gkzu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Erwerbs der deutschen Sprachkompetenz für junge Menschen bis zu einem Alter von 27 Jahren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-Sondervermögensgesetz mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da durch die langen Schließungszeiten von Schulen und Kitas wichtige Zeiten des Erwerbs der Sprachkompetenz ausgefallen sind und somit das Sprachniveau nicht verbessert werden konnte.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden gewährt für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Sprachcamps stehenden Personal- und Sachausgaben.
- 2.2 Ausgaben für Personal in Festanstellung bei den Trägern sind nur zuwendungsfähig, wenn die jeweilige Tätigkeit über das nach dem regulären Arbeitsverhältnis Geschuldete hinausgeht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Erstempfänger. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen von Nr.12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Gefördert werden für die Teilnehmenden kostenlose Sprachcamps, die ein ein- oder mehrtätiges Angebot für junge Menschen initiieren und das Ziel haben, deren Kompetenzen in der deutschen Sprache zu verbessern.
- 4.3 Das pädagogische Angebot muss mindestens sechs Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Tag umfassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Sprachcamp bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2 500 EUR pro Sprachcamp.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (LS).
- 6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 01.09.2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 6.4 Auf die Förderung durch das Land ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 6.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht vor dem 15.07.2021 begonnen wurde. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.6 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.